ZENTRALSTELLE FÜR EHE- UND FAMILIENBERATUNG ZÜRICH

87. Jahresbericht
für das Jahr 2019

Zentralstelle für Ehe-
und Familienberatung

Hildastrasse 18
8004 Zürich
Telefon 044 242 96 60
E-Mail: zef@zefzh.ch
www.zefzh.ch

Inhalt

Dank der Präsidentin	1
Was erwartet mich vor Gericht? Ein Essay	3
Worte des Dankes	11
Statistik 2019	12
Herkunft unserer Ratsuchenden	13
Bilanz	15
Erfolgsrechnung	16
Revisionsbericht	17
Wir über uns	18
An die Empfänger dieses Jahresberichtes	19
Beitrittserklärung	20

Dank der Präsidentin

Im diesjährigen Fachartikel richtet sich Beda Meyer-Löhrer, einer unserer juristischen Berater, bewusst und direkt an unsere Ratsuchenden. Er erklärt und erzählt, was Betroffene in einem familienrechtlichen Verfahren vor Gericht erwartet. Etwas ganz Anderes als in einem Hollywood-Film! Der Autor schildert realitätsnah das Verfahren und erklärt, wie das interdisziplinäre Team der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung die Betroffenen unterstützt, nicht zuletzt im Interesse für die und im Wohl der mitbetroffenen Kinder.

Diese Unterstützung und Begleitung leistet unsere Institution seit 1932, also seit 88 Jahren. Unser Team, bestehend aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und aus Psychologen und Paarberatern, unterstützen mit viel fachlicher Kompetenz und empathischer Grundhaltung. Auch dieses Jahr danke ich dem ganzen Team herzlich für ihr grosses und professionelles Engagement. Dieser Dank geht auch an die beiden Mitarbeiterinnen, welche tatkräftig und kompetent das Sekretariat und die Buchhaltung leiten und führen. In den Dank eingeschlossen sind einmal mehr meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Vorstand.

Ein besonderer Dank geht wie jedes Jahr an die Behörden der Stadt und des Kantons Zürich. Ihre persönliche Unterstützung und ihre Wertschätzung helfen uns immer wieder und dies auch in schwierigeren Situationen. Ohne diese Unterstützung wäre unsere Arbeit nicht möglich. Davon profitieren letztlich unsere Ratsuchenden, die sich oft in äusserst prekären Lagen befinden und bei uns Hilfe erhalten.

Zürich, im Juli 2020 Susi Thürer-Reber, Präsidentin

Was erwartet mich vor Gericht? Ein Essay

Was erwartet Sie vor Gericht? Und was nicht? In folgenden Beitrag erfahren Sie anschaulich, wo Ihnen ein Gerichtsverfahren helfen kann (Sachfragen verbindlich regeln), was ein Rechtsstreit nicht kann (Verletzungen heilen) und was die Alternativen sein könnten (Mediation, Collaborative Law & Practice, Beratungsstellen).

Weder „der Mandant", noch „der Klient" oder „die Jury"

Prozesse vor Gericht stellen die Kulisse vieler hochkarätiger Hollywoodfilme, wie etwa „der Mandant", „der Klient" und „die Jury" von John Grisham. Eine Vorstellung darüber, was Sie bei einer Scheidung, einem Eheschutzverfahren oder einer anderen familienrechtlichen Streitigkeit vor einem Schweizer Gericht erwartet, gewinnen Sie in diesen Filmen allerdings kaum. Das amerikanische Rechtssystem unterscheidet sich zu stark vom schweizerischen. Vor allem aber sind in der Realität die finanziellen und personellen Ressourcen um ein vielfaches geringer als im Kino. Die dramaturgisch-emotionale Überzeichnung im Film senkt den Erkenntnisgewinn zusätzlich.

Dennoch bildet das Kino, wenn auch ungewollt, eine Realität ab, die auch Sie in Ihrem Gerichtsverfahren erleben könnten. Zuweilen haben die Parteien, also die direktbetroffenen Personen im Film eine Statistenrolle, eine Funktion für das Drama und die Lösung desselben. Die Akteure sind die wortgewandten Anwälte und die fachkundigen Richter, welche im Fachjargon über die Interessen und Lösungen ringen. Mitunter sind die Parteien auch im echten Leben Nebendarsteller im normierten Rechtssystem, das sie benötigt, aber nicht wirklich sieht.

Macht statt Empathie

Besonders deutlich kann sich dies in familienrechtlichen Verfahren bei Kindern zeigen. Das Gesetz sieht vor, dass Kinder vom Gericht angehört werden sollen. Vor Zürcher Gerichten ist dies nach meiner Erfahrung indes die Ausnahme, nicht die Regel. Häufig präsentieren die Eltern via ihre Anwältinnen und Anwälte eine persönliche Sicht darüber, was für das Wohl ihrer Kinder

am besten ist. Wenn das Konfliktniveau hoch ist, haben Tiefe, Offenheit, Selbstkritik, selbst Grautöne selten Platz, und wenn, dann oft als Auftakt für eine Schuldzuweisung an den Anderen. Die Bedürfnisse der Kinder werden dann bloss vereinzelt an der Quelle erhoben. Zwar sieht das Gesetz vor, dass Kinder eine eigene Vertretung haben können, welche sich für die Interessen der Kinder vor Gericht einsetzen. Auch Gutachten durch Fachpersonen sind zusätzlich möglich etwa über die Frage, bei wem die Kinder leben sollen und wie der Kontakt zum anderen Elternteil auszugestalten sei (wobei diese Frage überwiegend ohne Gutachten vom Gericht beurteilt wird). Inwiefern ein Elternteil solches beantragt, ist indes bereits eine taktische Frage. Schliesslich kann sich ein weiterer Mitspieler auch gegen die eigene Position wenden, ist also ein latentes Risiko.

Anwältinnen und Anwälte, die ihre Mandantinnen und Mandanten nicht nur juristisch beraten, sondern mit einem langfristigen Blick auf das Familiensystem und die Spätfolgen, können dies abmildern, aber nicht ändern, wenn Sie es nicht wollen. Sie als die Betroffene/r tragen selbst die Verantwortung für Ihre (vergangenen und künftigen) Entscheide. Gerichte können weder Ihre inneren Verletzungen heilen, noch Ihre vergangenen Entscheide ungeschehen machen. Gericht können Sachfragen lösen. Darin sind Juristinnen und Juristen spezialisiert. In ihrer Grundausbildung an der Universität wurden sie jahrelang im Recht ausgebildet. Das Recht ist ein System, das richtig und falsch kennt, Verbote und Gebote, Verbindlichkeit und Klarheit. Ziel ist eine definitive, verbindliche Regelung eines Konfliktes. Die Mittel dafür sind Logik, Sachlichkeit und Vereinfachung. Gerichtsverfahren können also verbindliche Regelungen produzieren, klare Rechte und Pflichten festlegen, Sachthemen logisch regeln. So sind Gerichtsverfahren ein bewährtes und faires Mittel, um Unterhaltsfragen verbindlich zu klären. Alle Beteiligten können auf eine reichhaltige Rechtsprechung zurückgreifen. Freies richterliches Ermessen sorgt dafür, dass die individuelle Situation berücksichtigt werden kann. Es gibt objektive Kriterien und Berechnungsmethoden, die wir Ihnen in der ZEF gerne aufzeigen.

Ambivalenz oder Gefühle sind dem Gerichtssystem hingegen weitgehend fremd. Richterinnen und Richter haben sich häufig nur punktuell psychologisch weitergebildet, schöpfen aus ihren ganz individuellen, persönlichen Lebenserfahrungen. Gleiches gilt für meinen Berufsstand der Anwaltschaft, der zusätzlich der grundsätzlich einseitigen Interessensvertretung verpflichtet ist und Eskalation auch als Mittel zum Zweck einsetzen kann. Beispielsweise sieht die Rechtsprechung in Elternkonflikten einen Grund, Besuchs- und Ferienrechte einzuschränken, wenn die Elternkonflikte das Kindswohl gefährden. Die Eskalationsstufe des Elternkonflikts beeinflusst also die Parteiinteressen. Das heisst, Entspannung wird meist im Interesse der besuchsberechtigen Person liegen, Eskalation im Interesse der obhutsinnehabenden Person. Dies kann vor Gericht (aus-)genutzt werden.

Deeskalierende, empathische Fachleute sind nach meiner Erfahrung ein Glücksfall. Aber auch sie sind der Realität unterworfen. Die gerichtliche Auseinandersetzung ist leider geprägt von Macht. Sie lässt die psychologisch-menschliche Seite einer Trennung, die Kränkungen, Ängste und Bedürfnisse der Betroffenen, die Bandbreite der menschlichen Gefühle weitgehend aussen vor. Ein Rechtsstreit folgt – mit den Begrifflichkeiten des deutschen Psychoanalytikers und Schriftstellers Wolfgang Schmidbauer – dem kalten Denken, nicht dem warmen.

In strittigen familiären Gerichtsverfahren ist dies ungünstig, weil dann Sachfragen fast ausnahmslos nur ein Teil des Problems sind. In solchen Konstellationen erlebe ich regelmässig, dass der Streit über die Sachfragen ein Stellvertreterkampf für Verletzungen und Kränkungen ist. Dann sind gute Lösungen schwer zu finden. Meine Empfehlung an Sie lautet besonders für solche Fälle, alternative Streitbeilegungsmethoden ins Auge zu fassen, wie Mediation oder Collaborative Law & Practice (CLP) oder die Begleitung durch eine interdisziplinäre Fachstelle wie unsere Zürcher Ehe- und Familienberatung (ZEF).

Ein Blick in die Praxis

Wie geht ein Rechtsstreit konkret von Statten? Wenn Sie sich anwaltliche Hilfe holen, werden Sie eine Erstbesprechung von ein bis zwei Stunden in der Kanzlei ihrer Anwältin oder ihres Anwaltes haben. Sie werden eingeladen, die Ausgangslage zu schildern: Wie ist die Kinderbetreuung organisiert, wer verdient wieviel in welchem Beruf, was sind die Auslagen für Miete, Krankenkasse, Fremdbetreuung etc. Ihre Hausaufgabe wird sein, die Belege zusammenzustellen (Steuererklärungen der letzten Jahre, aktuelle Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Mietverträge oder Eigenheimkosten, Krankenkassenpolicen, Fremdbetreuungskosten etc.). Sie werden über die Rechtslage aufgeklärt, etwa, dass der hauptbetreuenden Person eine Erwerbstätigkeit von 50 % ausser Haus zugemutet wird, sobald das jüngste Kind eingeschult ist (im Kanton Zürich ist dies der Kindergarten). Wenn das jüngste Kind in die Oberstufe kommt, wird ein Pensum von 80 % als zumutbar erachtet und sobald es sechzehn Jahre alt ist, ein Vollpensum. Sie werden erfahren, dass die Familienwohnung samt Hausrat und Mobiliar meist der Person zur Benutzung zugesprochen wird, welche die Kinder hauptbetreut, und dass dabei die Eigentums- oder Mietverhältnisse unbedeutend sind. Bedeutungslos ist auch, wer wem was angetan hat. Beim Recht auf Scheidung und bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge spielt das Verschulden keine Rolle mehr.

Gestützt auf Ihre Informationen und Unterlagen wird Ihre Vertretung eine Rechtsschrift oder ein Plädoyer (Anwaltsrede) verfassen und den Fall beim Gericht einreichen, ausser sie findet mit der Gegenseite aussergerichtlich eine Lösung, was zumindest versucht werden sollte. Das Gericht wird Sie und Ihre Vertretung zu einer mündlichen Verhandlung von einem halben Tag vorladen. In Zürich wird der Termin etwa ein bis drei Monate nach Einreichung des Falles beim Gericht stattfinden.

Zürcher Gerichte haben nichts mit Hollywood zu tun. Sie sind äusserlich unspektakulär, kein Weibel oder Polizist ruft Sie in einen mahagonibesetzten Gerichtssaal mit Jury, Publikum oder Presse. Es ertönt weder ein „All Rise“,

noch trägt die Richterin eine Robe. Vielmehr finden Sie sich in einem nüchternen, atmosphärisch vielleicht etwas unterkühlten Besprechungszimmer wieder und nehmen zusammen mit Ihrer Vertretung an einem Bürotisch Platz. Visavis sitzt das Gericht, mindestens zwei Personen, oft deren drei. Als Kläger sitzen Sie vom Gericht aus gesehen rechts, als Beklagte links. Das Gericht wird sich kurz vorstellen, Ihre Personalien überprüfen und den Ablauf des Verfahrens schildern. Dann tragen die Anwältinnen und Anwälte vor, was Sie wollen bzw. nicht wollen und warum.

Die Bandbreite, wie die eigenen Interessen und Positionen vorgetragen werden, ist breit. Sie reicht von lösungsorientierten, empathischen Vorbringen, über rein sachliche Vorträge bis zu Streitreden, die bei den Eltern neue Wunden schlagen. Dies etwa, wenn die Gegenseite die Whatsapp-Konversation einreicht, mit der Sie angefragt hatten, ob Betreuungszeiten abgetauscht werden können, und die Konversation als Beleg dafür interpretiert, dass Sie sich nicht an Vereinbarungen halten. Oder Sie werden gar als Rabenmutter oder -vater mit einem Gewalt- oder Alkoholproblem dargestellt, sollen eine Borderline-Störung haben oder ein krankhafter Narzisst sein. Dazu kommt, dass naturgemäss Gesetze und Gerichtsentscheide zitiert werden und es gut möglich ist, dass Sie kaum verstehen, was die Gegenseite da sagt. Allenfalls erschliesst sich Ihnen nicht einmal wirklich, was Ihre eigene Vertretung vorbringt. Hier hilft, wenn Sie eine Vertretung wählen, der Sie vertrauen können, und ihr Ihre Anliegen mitteilen und Fragen stellen, bis Sie die Antwort verstehen.

Anschliessend wird das Gericht Ihnen und der Gegenseite einige Fragen stellen und dann die Verhandlung pausieren. Nach einer halben Stunde (oder auch deutlich mehr) werden Sie wieder ins Besprechungszimmer gebeten. Die Chancen stehen gut, dass das Gericht Ihnen – respektive ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt, wenn das Gericht Fachjargon verwendet – einen Regelungsvorschlag, einen so genannten Vergleich (auch Konvention genannt), präsentiert und erläutert. Sie haben dann Zeit, den Vorschlag mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt unter vier Augen zu besprechen. Dann beginnt oft der „Basar“, das Feilschen um ein besseres Resultat. Dabei sind fast alle Mittel erlaubt.

Es kann etwa einen unausgesprochenen Kompromiss geben über mehr Kinderbetreuung gegen mehr Unterhalt. Das ist zwar sachfremd, aber durchaus häufig.

Erfreulicherweise wird im Eheschutzverfahren – der „Mini-Scheidung“ zwecks Überbrückung der zweijährigen Getrenntlebensfrist bis die Parteien eine Scheidung auch gegen den Willen des anderen beim Gericht einreichen können – in vier von fünf Fällen noch am gleichen Tag ein Vergleich geschlossen. Das heisst, dass Sie und die Gegenseite vor Gericht einen Vertrag unterzeichnen, worin die Betreuungszeiten, der Unterhalt etc. verbindlich geregelt sind. Damit bringen Sie den Rechtsstreit zu einem raschen Ende und schaffen Klarheit. Es gibt kein Rechtsmittelverfahren vor Obergericht oder gar Bundesgericht. Die Anwalts- und Gerichtskosten halten sich noch im mittleren vierstelligen Bereich, wenn Sie sich rasch einig werden.

Ob der Vergleich der Realität Stand hält, ist nach meiner Erfahrung völlig unterschiedlich. Erfreulich oft beruhigt sich der Elternkonflikt, wenn klare Regelungen vorliegen und beide wissen, was gilt. Belastend ist hingegen, wenn selbst detaillierteste Betreuungsregelungen unterlaufen werden, weil ein Elternteil dies will. So kann das Kind regelmässig krank sein, wenn es zum anderen Elternteil soll. Anfragen um Ferienplanungen können jeweils spät beantwortet werden oder an neue Bedingungen geknüpft, die Übergabezeiten gerade noch so eingehalten oder kurzfristig geändert werden. Der Intensitätsgrad muss sehr hoch und klar belegbar sein, dass sich solche Probleme mit juristischen Mitteln lösen lassen (zum Beispiel kann das Kontaktrecht in einem gerichtlichen Abänderungsverfahren angepasst werden).

Mit anderen Worten nützt eine Regel wenig, wenn sie von den Parteien innerlich abgelehnt wird. Behörden alleine können solche Konflikte nicht lösen. Das können nur die Beteiligten. Ein Mittel dazu kann das Kommunikationsmodell der Gewaltfreien Kommunikation (GFK) von Marshall B. Rosenberg sein. Die Idee ist, dass die Form, in der wir mit der Gegenseite kommunizieren, das Gesprächsergebnis beeinflusst. Um GFK anzuwenden, muss die Gegenseite

weder mit der Methode bekannt sein, noch die Absicht haben, sich gewaltfrei zu verhalten. Auch wenn nur eine Seite nach GFK kommuniziert – das heisst auf respektvolle, menschlich wertschätzende, wohlwollende und empathische Art – kann dies die Kommunikation zum Positiven verändern. Die Methode eignet sich also auch für hochstrittige Situationen.

Ohne Empathie drohen filmreife Szenen, wie im Spielfilm „der Rosenkrieg“ aus den 80er-Jahren mit Kathleen Turner und Michael Douglas. Es ist auch an Ihnen, was Sie dafür tun. Unser interdisziplinäres Team der ZEF unterstützt Sie gerne dabei, mit einer guten Balance von warmem und kaltem Denken, eine geeignete Lösung zu finden.

Beda Meyer-Löhrer lic. iur.
Rechtsanwalt und Mediator

Worte des Dankes

Herzlich danken möchten wir an dieser Stelle allen Mitgliedern, Gönnern und Freunden der Zentralstelle für ihre ideelle und auch materielle Unterstützung unserer Arbeit.
An erster Stelle der Stadt Zürich.

Beiträge haben wir aber auch erhalten

- vom Kanton Zürich
- Geschwister Baer Zürich
- Gemeinde Kilchberg
- Martin Meyer Clickjob

Statistik 2019

Anzahl Ratsuchende

Juristischer Bereich	396	80.0%
Psychologischer Bereich	95	19.2%
Beide Bereiche	4	0.8%
TOTAL	495	**100.0%**

Anzahl Beratungen in Stunden

Juristische Beratungen	815	65.9%
Psychologische Beratungen	409	33.1%
Beide Bereiche	13	1.1%
TOTAL	1237	**100.0%**

Gemeinsam kamen 310 Paare, Ehepaare, Familien zur Beratung.

Insgesamt machten wir 41 Trennungs-bwz. Scheidungsvereinbarungen.
Davon 37 Paare mit noch unterhaltspflichtigen Kindern.

Herkunft unserer Ratsuchenden

Herkunft nach Wohnort

Stadt Zürich		**322**		**65.1%**
Bezirke	Affoltern	14	9.5%	
	Andelfingen	2	1.4%	
	Bülach	21	14.2%	
	Dielsdorf	16	10.8%	
	Dietikon	27	18.2%	
	Hinwil	7	4.7%	
	Horgen	18	12.2%	
	Meilen	15	10.1%	
	Pfäffikon	4	2.7%	
	Uster	17	11.5%	
	Winterthur	7	4.7%	
übrige Bezirke		**148**	**100.0%**	**29.9%**
Ausser Kanton		**25**		**5.0%**
TOTAL		**495**		**100.0%**

Herkunft nach Nationalität

Schweizer	**345**	**69.7%**
Ausländer	**150**	**30.3%**
TOTAL	**495**	**100.0%**

Weitere Angaben über die Ratsuchenden

Kontakte

Internet / Telefon	224	45.3%
Bekannte / Verwandte	71	14.3%
Beratungsstellen	58	11.7%
Ärztin / Arzt	2	0.4%
Richterin / Richter	12	2.4%
Zeitungen / Zeitschriften	-	0.0%
Andere Kontakte / Unbekannt	128	25.9%
TOTAL	495	**100.0%**

Zivilstand

Alleinerziehend	5	1.1%
Paare ohne Kinder	79	16.0%
Paare mit Kinder	231	46.7%
getrennt / geschieden / verwitwet	180	36.4%
TOTAL	495	**100.0%**

Bilanz
auf den 31. Dezember 2019 und Vorjahr

Aktiven

	31.12.19	31.12.18
Kasse	691.95	1'106.25
Zürcher Kantonalbank, DK 1194.890	85'309.90	74'147.22
Transitorische Aktiven	7'357.30	3'111.90
Mobiliar, Einrichtungen	1.00	1.00
TOTAL AKTIVEN	**93'360.15**	**78'366.37**

Passiven

Transitorische Passiven	10'748.20	1'293.70
Pauschalrückstellung	5'000.00	5'000.00
Vereinsvermögen am 1. Januar	72'072.67	73'256.45
Veränderung Vereinsvermögen	5'539.28	-1'183.78
Vereinsvermögen am 31. Dezember	77'611.95	72'072.67
TOTAL PASSIVEN	**93'360.15**	**78'366.37**

Erfolgsrechnung
vom 1.1. bis 31.12.2019 und Vorjahr

Ertrag

	1.1. – 31.12.19	1.1. – 31.12.18
Subventionen Stadt Zürich	173'900.00	173'900.00
Subvention Kanton Zürich	30'000.00	30'000.00
Mitgliederbeiträge	490.00	960.00
Gönnerbeiträge	1'280.00	1'770.97
Beiträge von Ratsuchenden	92'910.26	77'442.95
Vorträge	300.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	170.15
TOTAL ERTRAG	**298'880.26**	**284'244.07**

Aufwand

Beraterentschädigungen und Gehälter	89'945.15	73'110.30
Sozialleistungen (AHV, Unfall, PK)	8'953.00	11'936.90
Honorare (AHV-frei)	132'746.90	136'651.90
Miete, Licht, Heizung, Reinigung	29'503.00	24'541.50
Bürospesen, Porti, Bankspesen	2'304.08	3'054.95
Telefon	2'782.45	2'629.70
Drucksachen, Inserate, Homepage	9'533.60	7'574.55
Abonnemente, Bücher	490.55	574.85
Diverse Verwaltungskosten, Weiterbildung	4'091.30	7'657.70
Unterhalt und Reparaturen	12'990.95	17'176.50
Abschreibungen	0.00	519.00
Zwischentotal	293'340.98	285'427.85
Veränderung Vereinsvermögen	**5'539.28**	**-1'183.78**
TOTAL AUFWAND	**298'880.26**	**284'244.07**

STEINER TREUHAND AG

an den Vorstand des Vereins
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung
Hildastrasse 18
8004 Zürich

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision an den Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr 2019

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Verein vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Anhang nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Cham, 17. März 2020
ste/mz/2/1/1

Steiner Treuhand AG

Maurizio Zurfluh
Leitender Revisor

Jahresrechnung bestehend aus
- Bilanz / Erfolgsrechnung / Anhang

Wir über uns

Vorstand

Susi Thürer-Reber
lic.iur., Psychologin, Mediatorin
Präsidentin

Felix Ochsner
Sozialpädagoge Vizepräsident

Rémy Ammann
dipl. Architekt ETH/SIA

Regula Himmel, lic.iur.
Vorsteherin 5.Abt.BGZ

Erika Hotz-Hofmann
Mitarbeiterin in verschiedenen kirchlichen Bereichen

Yves de Mestral
Stadtammann Kreis 3

Susann Pflüger
Friedensrichterin

René Schneider
Leiter Finanzen Ex Libris

Revisionsstelle
Steiner Treuhand AG, 6330 Cham

Berater und Rechtsanwälte

Renata Loher-Dülli
Paar- und Familientherapeutin
Mediatorin IEF
Sozialarbeiterin FH

Lic. phil. Jens Frost
Psychologe FSP
Psychotherapeut FSP
Paar- und Familientherapeut

Regina Marti, lic. Iur.
Rechtsanwältin

Saskia Hiltbrunner, MLaw
Rechtsanwältin

Géraldine Walker, lic. iur.
Rechtsanwältin und Mediatorin

Bernhard Jüsi, lic. iur.
Rechtsanwalt

Beda Meyer-Löhrer lic. iur.
Rechtsanwalt und Mediator

Administration

Milva Tarone
Sekretariat

Sonja Waldner
Buchhaltung / Sekretariat

An die Empfänger dieses Jahresberichtes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung ist eine private, politisch und konfessionell neutrale Beratungsstelle. Sie steht allen Menschen offen, die Beziehungsprobleme haben und Beratung brauchen.

Als Verein sind wir auf möglichst viele Mitglieder angewiesen. Der Jahresbeitrag beträgt nur Fr. 20.–, bedeutet also keine grosse Belastung für Ihr Budget. Es würde uns freuen, wenn Sie bei uns Mitglied würden.

Mit freundlichen Grüssen
Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum «Verein Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Zürich» und verpflichte mich zu einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 20.–.

Name _____ Vorname _____

Beruf _____

Strasse _____

PLZ _____ Wohnort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Einsenden an die Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung, Hildastrasse 18, 8004 Zürich

Zentralstelle für Ehe-
und Familienberatung

Hildastrasse 18
8004 Zürich
Telefon 044 242 96 60
E-Mail: zef@zefzh.ch
www.zefzh.ch